



Satzung

des offiziellen HSV Fan-Clubs

„HSV Kumpels NRW“

in der Fassung vom

05.09.2009

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen HSV Kumpels NRW.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und die Förderung der Fankultur des Hamburger Sport Vereins. Jegliche Form menschenverachtender Weltanschauung, insbesondere Rechtsradikalismus, wird missbilligt und widerspricht dem Vereinszweck.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 3,- € pro Monat und Mitglied (Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei). Er ist an den Kassenwart unbar bis Ende Januar für das laufende Jahr zu entrichten. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres in den Verein ein, so ist der anteilige Jahresbeitrag für jeden vollen Monat

des laufenden Jahres ab dem Datum der Aufnahme sofort fällig. Vollendet ein Minderjähriger das 15 Lebensjahr, so wird der Beitrag ab dem Folgemonat bis zum Ende des laufenden Jahres sofort fällig.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder können auf Antrag eines Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Antrages durch Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme in den Verein erfolgt per Aufnahmebestätigung. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des 1. fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft zum ersten des Monats wirksam. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen berührt werden.

§ 6 Vorstand

- I. Der Vorstand muss aus den Vereinsmitgliedern bestehen. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. und 2. Vorsitzenden
 2. dem Kassenwart
 3. Darüber hinaus wird ein Revisor für die Dauer der Vorstandsperiode gewählt, der nicht Mitglied des Vorstandes wird. Der Revisor prüft die Belange des Kassenwarts und berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Der Bericht wird in der Mitgliederversammlung veröffentlicht.
- II. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- III. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.
- IV. Wird dem Vorstand die Entlastung nicht erteilt, ist während der Sitzung ein kommissarischer Vorstand zu wählen.
- V. Möchte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand auf seinen Wunsch hin ausscheiden, so wird innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Wunsches die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Das Vorstandsmitglied scheidet erst aus dem Vorstand aus, wenn ihm auf der außerordentlichen Versammlung die Entlastung erteilt wurde.

- VI. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

§ 7 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- I. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Halbjahres statt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in den jeweils geraden Jahren für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.
- III. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen vorher geladen und vorab über die Tagesordnungspunkte informiert. Auf Antrag von mind. 50 % der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- II. Jedes Mitglied kann die Tagesordnung um eigene Anträge ergänzen. Die Anträge sollen einem Vorstandsmitglied schriftlich innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der Sitzung eingereicht werden.
- III. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder getroffen, sofern in dieser Satzung keine entgegenstehende Regelung vorhanden ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, infolge Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Quartalsende möglich. Sie muss von jedem Mitglied mit einer Frist innerhalb von 14 Tagen vor Ablauf eines Quartals erfolgen. Die Kündigung

ist an den Kassenwart zu richten, der die Kündigung dem Vereinsmitglied gegenüber bestätigt. Die Beitragspflicht endet mit Wirksamwerden der Kündigung.

Minderjährige bedürfen zum Austritt aus dem Verein der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreters, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.

- II. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt

§ 10 Ausschluss der Mitgliedschaft

- I. Verstößt ein Mitglied in der Öffentlichkeit, insbesondere bei HSV – Heim- und Auswärtsspielen gegen den Vereinszweck gem. § 3, so kann ihm auf Antrag eines Mitgliedes die Mitgliedschaft durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes entzogen werden.
- II. Über den Ausschluss nach § 10 Abs. 1 werden alle Vereinsmitglieder unmittelbar unter Nennung der Gründe informiert. Jedes Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieser Information eine außerordentliche Mitgliedsversammlung gem. § 8 Abs. 1 einberufen.
- III. Einem Vereins schädigenden Verhaltens kommt gleich, wer seiner Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, nicht nachkommt und mehr als 6 Monate mit seinen Beiträgen ganz oder teilweise im Verzug ist. Wird der Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 4 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht umgehend beglichen, kann das Mitglied per Vorstandsbeschluss gem. §10 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt vom Ausschluss der Mitgliedschaft unberührt. Fallen über ein Mahnverfahren Gebühren an, so sind diese vom in Verzug geratenen Mitglied zu tragen.

§11 Auflösen der Vereins

- I. Der Verein löst sich auf, wenn die Anzahl seiner Mitglieder unter 10 sinkt. In diesem Fall ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Auflösung des Vereins festgestellt wird
- II. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine regionale, soziale Einrichtung als Spende. Um welche Einrichtung es sich handelt, wird von den anwesenden Mitgliedern per Mehrheitsbeschluss während der auflösenden Sitzung festgelegt.